



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 238-241)**

Titel **Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen.**

Ordnungsnummer

Datum 04.01.1882

[S. 238] In den letzten Jahren ist in mehreren Bezirken das erfreuliche Bestreben zu Tage getreten, die Resultate des Unterrichts der weiblichen Jugend in den Handarbeiten durch Verbesserung der Methode ersprießlicher zu machen und es haben die Bemühungen einzelner Bezirksschulpflegen zur Hebung dieses Unterrichtszweiges auch schon wesentliche Erfolge zu verzeichnen. Die Erziehungsbehörde hat es an der moralischen und soweit möglich auch finanziellen Unterstützung dieses Bestrebens nicht fehlen lassen; um der gesammten weiblichen Jugend des Kantons einen verbesserten Arbeitsunterricht darzubieten, wurden mit erheblichen Opfern Kurse eingerichtet, in welchen sämmtliche im Schuldienste stehende Arbeitslehrerinnen die geeignete Vorbereitung für Ertheilung eines methodisch-geordneten Klassenunter- // [S. 239] richts finden konnten. Diese Gelegenheit ist von der Mehrzahl der Lehrerinnen mit ähnlichem Eifer und großer Befriedigung benutzt worden und es ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß der Arbeitsschulunterricht nunmehr den gewünschten Aufschwung nehme, sofern den Lehrerinnen auch von Seiten der Schulbehörden, der Frauenvereine und des Hauses die geeignete Unterstützung zu Theil wird. Der angestrebte Klassenunterricht bietet den Vortheil, daß er im Unterschied zu der ausschließlich individuellen Beschäftigung die Schülerinnen durch gemeinsame Bethätigung in theoretischer Anleitung und praktischer Ausübung zu einem bewußten Vorschreiten veranlaßt und die selbständige Ausführung der Arbeiten stets als Ziel im Auge behält. Hiebei bleiben die Rücksichten für das praktische Leben und die häuslichen Verhältnisse keineswegs ausgeschlossen; vielmehr sollen die Schülerinnen für die Kenntniß des Arbeitsmaterials sowie für die Bethätigung bei häuslichen Handarbeiten gründlicher und allseitiger als bisher vorbereitet werden, nur darf die Familie nicht verlangen, daß die Arbeitsschule unmittelbar in ihrem Dienste stehe und muß sich hüten, von den Mädchen Arbeiten zu erwarten, zu deren Ausführung sie von der Schule erst durch Unterricht und Uebung befähigt werden müssen. Die Erziehungsbehörde ist der Ansicht, daß der bevorstehenden gesetzlichen Regulirung des Arbeitsschulwesens wesentlich Vorschub geleistet werden kann, wenn die Ausrüstung der Arbeitsschule mit den nöthigen Lehr- und Hilfsmitteln, sowie die geeignete Besetzung allfällig vakant werdender Arbeitslehrerinnenstellen unterdessen ihren ungehinderten Fortgang nehmen und wenn die vorgesetzten untern und obern Schulbehörden der Ein- und Durchführung eines geordneten Klassenunterrichts in der Arbeitsschule ihre angelegentliche Obsorge zuwenden.

Die Erziehungsdirektion und der Erziehungs Rath gelangen daher zu folgender Verfügung:



I. Die Bezirksschulpflegen sind eingeladen, bei der Inspektion der Arbeitsschulen ihr Augenmerk daraus zu richten, daß von allen hiefür ausgebildeten Lehrerinnen eine methodisch fortschreitende Bethätigung ganzer Arbeitsschulklassen wie in den übrigen Unterrichtsfächern durchgeführt werde.

II. Die Schulpflegen sind angewiesen, die im kantonalen Arbeits- // [S. 240] lehrerinnenkurs zur Anwendung gebrachten allgemeinen Lehr- und Hilfsmittel (Wandtafel mit Quadrat-Lineatur, Rahmenständer, Vorlage für Kreuzstich, Meterstab, Strickrahme, Nährahme und Maschenstichrahme), soweit dies nicht bereits geschehen ist, auf Beginn des Schuljahrs 1882/83 anzuschaffen, wobei denjenigen Schulpflegen, welche der Erziehungsdirektion bis Mitte Februar I. Js. ein Verzeichnis der noch fehlenden Unterrichtsgegenstände (bei der Wandtafel mit dem Beifügen mit oder ohne Gestell) übermitteln, eine gemeinsame, erheblich billigere Beschaffung in Aussicht gestellt wird. (Gesamtausgabe voraussichtlich höchstens 40–50 Fr.)

III. Die Schulpflegen sind eingeladen, dahin zu wirken, daß die Arbeitslehrerinnen bei der Durchführung des Klassenunterrichts durch die vorhandenen Frauenvereine die geeignete Unterstützung finden.

IV. Die Leiterinnen der Bezirks-Arbeitslehrerinnenkurse sind eingeladen, wo es ihnen am ehesten nöthig scheint, die von Kurstheilnehmerinnen geführten Schulen noch im Laufe des Wintersemesters 1881/82 zu besuchen und der Bezirksschulpflege auf Schluß des Kurses über das Resultat dieser Inspektionen schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. Sofern einzelne Bezirksschulpflegen es für nöthig erachten, zur Erleichterung der Durchführung des Klassenunterrichts öffentliche Besprechungen in Frauenkreisen zu veranstalten, sind dieselben ermächtigt, die Kursleiterinnen zu geeigneter Mitwirkung herbeizuziehen.

VI. Zur weitem Förderung der Arbeitsschulfrage wird bis nach gesetzlicher Reorganisation des Arbeitsschulwesens den untern Schulbehörden folgende Wegleitung ertheilt:

1. Die in den Bezirken Zürich und Winterthur dem Arbeitsunterricht mit Bewilligung des Erziehungsrathes zu Grunde gelegten Lehrpläne können bis zum Erlaß eines allgemeinen Lehrplans für die zürcherischen Arbeitsschulen auch in andern Bezirken zur Anwendung gebracht werden, wobei die nöthige Anzahl Exemplare auf der Erziehungskanzlei zu beziehen sind.

2. Bei Neuwahlen von Arbeitslehrerinnen sind künftig nur solche Personen zu berücksichtigen, welche entweder an einem kantonalen Kurse theilgenommen und befriedigende Leistungen ausgewiesen // [S. 241] oder durch entsprechenden Privatunterricht sich zur Führung einer Arbeitsschule vorbereitet, oder in ihrer bisherigen Stellung über die zur Ertheilung eines zweckmäßigen Klassenunterrichts nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen haben.

3. In kleinern Gemeinden ist die Besorgung mehrerer benachbarten Arbeitsschulen durch eine einzelne geeignete Lehrerin anzustreben.

4. Es wird den einzelnen Schulpflegen angelegentlich empfohlen, das Arbeitsmaterial für die Schülerinnen gemeinschaftlich anzuschaffen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]